

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Hugh Bronson und Martin Trefzer (AfD)**

vom 1. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2024)

zum Thema:

**Islamismus und Hamas-Propaganda – weitere Fragen im Zusammenhang mit  
Drs. 19/18895**

und **Antwort** vom 16. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD) und  
Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19618  
vom 01.07.2024  
über Islamismus und Hamas-Propaganda - weitere Fragen im Zusammenhang mit Drs.  
19/18895

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage 19/19618 betrifft in weiten Teilen den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlins. Hierzu kann der Senat öffentlich keine Auskunft geben.

Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 - VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Der Senat ist

nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort auf diese Fragen vollständig geheimhaltungsbedürftig ist.

Darüber hinaus kann der Senat im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nur insoweit Stellung nehmen, als § 26 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) dies zulässt. Dementsprechend ist eine Unterrichtung der Öffentlichkeit erst dann zulässig, wenn das Berichtsobjekt mit Gewissheit eigenen verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachgeht. Insoweit kann der Senat im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nur zu gesicherten Erkenntnissen aus dem Bereich des legalistischen Islamismus Stellung nehmen.

1. Was ist dem Senat über die Aktivitäten der *Deutschen Muslimischen Gemeinschaft e. V.* (DMG; Sitz: Berlin) bekannt? Welche Mitgliederstärke hat die DMG?

Zu 1.:

Die DMG gilt in Deutschland als wichtigste und mitgliederstärkste Organisation von Anhängern der Muslimbruderschaft (MB). Das Personenpotenzial der DMG liegt im unteren dreistelligen Bereich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. Was ist dem Senat über die Aktivitäten der *Muslimischen Jugend in Deutschland e.V.* (MJD; Sitz: Berlin) bekannt? Welche Mitgliederstärke hat die MJD?

Zu 2.:

Siehe Vorbemerkung.

3. Welche Wechselwirkung besteht zwischen der Muslimbruderschaft (MB) und der DMG?

Zu 3.:

Siehe Antwort zu 1. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

4. Welche Wechselwirkung besteht zwischen der DMG und der MJD?

Zu 4.:

Siehe Vorbemerkung.

5. Welche von der DMG ausgehende Öffentlichkeitswirkung hat der Senat bisher registriert?

Zu 5.:

Siehe Vorbemerkung.

6. Welche von der MJD ausgehende Öffentlichkeitswirkung hat der Senat bisher registriert?

Zu 6.:

Siehe Vorbemerkung.

7. Welche Zuwendungen gewährte die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie der MJD jeweils in den Jahren 2016–24?

Zu 7.:

Seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erfolgt keine Finanzierung der MJD.

8. Welche die Integration in die deutsche Gesellschaft begünstigende Kraft geht von der MB, der DMG und der MJD aus?<sup>1</sup>

Zu 8.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

9. In welchem rechtlichen Rahmen geschieht die Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz durch den *Berliner Beirat für die Religiöse Betreuung muslimischer und alevitischer Inhaftierter*? Aus welchen Personen setzt sich der Beirat augenblicklich zusammen?  
Wir bitten um namentliche Nennung.

Zu 9.:

Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und dem Berliner Beirat für die Religiöse Betreuung muslimischer und alevitischer Inhaftierter bildet die Ordnung für den Berliner Beirat für die Religiöse Betreuung muslimischer und alevitischer Inhaftierter (Stand: 22. November 2022). Der Beirat setzt sich demnach aus Vertreterinnen und Vertretern muslimischer und alevitischer Verbände und Gemeinden Berlins, des/der Berliner Integrationsbeauftragten, des/der Berliner Beauftragten für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, von Initiativen und Vereinen, der Religions-/Islamwissenschaften, der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sowie der Berliner Justizvollzugsanstalten zusammen.

Bei den muslimischen und alevitischen Verbänden handelt es sich um die Arbeitsgemeinschaft Muslimische Gefängnisseelsorge (AGMGS e.V.), die alevitische

---

<sup>1</sup> Siehe u. a.: Die Muslimbruderschaft in Deutschland, Konrad Adenauer Stiftung, o. D., <https://www.kas.de/de/web/extremismus/islamismus/die-muslimbruderschaft-in-deutschland>: „Denn sie [strebt] eine Umformung des demokratischen Rechtsstaats in einen islamischen Staat an ... Anders als militante Islamisten wollen MB-Anhänger das System nicht kurzfristig mit Gewalt umstürzen; ihr Planungshorizont zur Machtübernahme ist langfristig ausgerichtet“.

Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R. sowie den Verein Shems-Sozialnetzwerk Europäischer Sufis e.V. Der Verein AGMGS e.V. setzt sich wiederum aus verschiedenen Vereinen und Verbänden zusammen. Weder der Verein Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V. (DMG e.V.) noch der Verein Muslimische Jugend in Deutschland e.V. (MJD e.V.) gehören dazu. Eine Übermittlung personenbezogener Daten über die in den Beirat berufenen Personen kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

10. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Verbindungen der DMG und der MJD zur Hamas oder zu anderen antiisraelischen beziehungsweise israelkritischen Organisationen und Personenverbindungen?

Zu 10.:

Die palästinensische terroristische Organisation HAMAS ist aus einem nahöstlichen Zweig der MB entstanden. Die DMG wiederum gilt als wichtigste und mitgliederstärkste Organisation von Anhängerinnen und Anhängern der MB in Deutschland. Insofern ist mindestens von einer ideologischen Schnittmenge der Organisationen auszugehen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

11. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu antiisraelischen und propalästinensischen Aktivitäten der DMG und der MJD?

12. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Stellungnahmen der DMG und der MJD zum Nahostkonflikt?

Zu 11. und 12.:

Antisemitismus und Israelfeindschaft sind seit jeher in programmatischen Schriften und in Aussagen führender MB-Vertreter zu finden. Zum Terrorangriff der HAMAS und der Gegenoffensive Israels im Gazastreifen positionierten sich auch Anhängerinnen und Anhänger legalistischer islamistischer Organisationen, wie der MB, anti-israelisch. Bezüglich der DMG liegen dem Senat diesbezüglich aktuell allerdings keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

13. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Verbindungen der DMG und der MJD zu islamistischen Organisationen oder zu dem Islamismus zugerechneten Personen?

Zu 13.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 10 verwiesen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

14. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu möglichen Gefährdern innerhalb der DMG und der MJD?

Zu 14.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

15. Wie ist die Einschätzung des Senats, ob die DMG und die MJD dem legalistischen Islamismus zugerechnet werden können?

Zu 15.:

Die DMG wird wie die MB dem legalistischen Islamismus zugerechnet. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Berlin, den 16. Juli 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport